

## **Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla**

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGemO) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 , §§ 1, 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsKAG) sowie der §§ 1 und 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 2. Oktober 2000 in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Ottendorf-Okrilla folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer<sup>1</sup>:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla erhebt eine Hundesteuer als gemeindliche Jahressteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegen auch das Halten von gefährlichen Hunden. Als gefährliche Hunde gelten:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

Nicht unter Absatz 3 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Polizeibehörde festgestellt wurde.

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen eines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrer Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

---

<sup>1</sup> §§ 2, 6, 7, 12, 13, 14 geändert durch 1. Änderungssatzung, Beschluss Nr. GR 036/2010 vom 21.06.2010

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 50 €.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

### **§ 6 Steuersatz für gefährliche Hunde**

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr 100,00 €. Für jeden weiteren Hund beträgt der Steuersatz 400,00 €.  
Die Regelungen finden keine Anwendung, soweit die Vermutung der Gefährlichkeit durch eine Bestätigung der Kreispolizeibehörde widerlegt ist.

### **§ 7 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
  1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen,
  3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
  4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden und durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
  6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
  8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- (2) Gefährliche Hunde sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

### **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden, (eventuell auch herausnehmen, da Haltung für Existenz notwendig und damit der besondere Aufwand der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgeht nicht gegeben ist)
  3. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
    - a) die Schutzhundeprüfung III oder
    - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Von der Steuerermäßigung sind gefährliche Hunde ausgenommen.

### **§ 9 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen Hund (§ 5) entrichtet.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

### **§ 10 Bestimmungen über die Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden, für den

- angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. in den Fällen der §§ 8 und 9,
    - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht oder
    - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, indem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

### **§ 11 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird am 01. Juli eines jeden Jahres in Höhe eines Jahresbetrags fällig. Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 4 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 5 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, dies unter Angabe des Alters und der Rasse der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### **§ 13 Hundesteuermarke**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei dessen Anmeldung und danach zweijährlich von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Hundesteuermarke des vorangegangenen Rechnungszeitraumes zu tragen.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke ausgehändigt.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer
  1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nicht nachkommt.
- (2) Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 3 SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla vom 03.11.1998 (Beschluss Nr. GR 634/98) außer Kraft.

---

gez. Langwald, Bürgermeister